

## **Bewertung des Koalitionsvertrags 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP durch den Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)**

---

### **1. Familienrecht**

Die Ampelkoalition hat vor, das Familienrecht zu modernisieren. Sie möchte allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen. Die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung soll verbessert werden. Dabei will die Ampelkoalition insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen. Im Unterhaltsrecht sollen die Betreuungsanteile der Eltern vor und nach der Scheidung besser berücksichtigt werden, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

In familiengerichtlichen Verfahren möchte die Ampelkoalition den Kinderschutz sowie das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen stärken. Die Hürden für eine Nichtzulassungsbeschwerde sollen gesenkt und ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter\*innen gesetzlich verankert werden.

Die Ampelkoalition will es unverheirateten Vätern ermöglichen, in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht zu erlangen. Widerspricht die Mutter, so muss das Familiengericht über die gemeinsame Sorge entscheiden. Dabei ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen.

Die Modernisierung im Kindschafts- und Unterhaltsrecht soll nach dem Willen der Ampelkoalition mit Studien begleitet werden.

Kapitel V, S. 101 – 102, 3383 - 3424

#### **Bewertung:**

Der VAMV begrüßt ausdrücklich, dass laut Koalitionsvertrag kein Umgangsmodell zum gesetzlichen Leitbild erklärt werden soll. Eine Vielfalt von Betreuungsmodellen garantiert am besten, dass bei der Wahl des Umgangsmodells das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Ebenfalls positiv beurteilt der VAMV, dass die Ampelkoalition die Erziehungs-, Trennungs- und Konfliktberatung verbessern will. Kritisch sieht der VAMV allerdings, dass hierbei das Wechselmodell bei der Beratung in den Mittelpunkt gestellt werden soll. Eine gute Beratung sollte Eltern befähigen, das für ihr Kind individuell beste Modell zu finden: also ergebnisoffen über unterschiedliche Umgangsmodelle informieren, über deren Vor- und Nachteile, damit Eltern einordnen können, was zu ihrem Kind und ihrer Lebenssituation passt. Eine Beratung, die ein bestimmtes Umgangsmodell präferiert, ist gerade nicht ergebnisoffen und damit nicht am

Wohl des Kindes ausgerichtet. Das Wechselmodell ist für manche Kinder und Eltern ein gutes Arrangement, aber bestimmt nicht für alle.

Im Unterhaltsrecht umreißt der Koalitionsvertrag die angestrebte Reform recht weitgehend, benennt aber sehr wohl zwei aus Sicht des VAMV wichtige Kriterien: Im Zuge der Reformen müssen erstens die Betreuungsanteile **vor** der Trennung Berücksichtigung finden und zweites muss das Existenzminimum eines Kindes gesichert sein. Dies weist in die Richtung des VAMV-Vorschlags, nach dem Grundsatz „Solidarität nach Trennung“ die vor der Trennung von beiden Eltern gemeinsam entschiedene und getragene Aufteilung der Sorge- und Erwerbsarbeit bei Bemessung der nach der Trennung bestehenden Barunterhaltungspflichten gegenüber den gemeinsamen Kindern angemessen zu berücksichtigen. Auch die beim erweiterten Umgang und beim Wechselmodell entstehenden Mehrbedarfe zum Beispiel für Wohnraum und Doppelanschaffungen müssen gerecht verteilt werden. Die Ergebnisse der Unterhaltsreform werden sich daran messen lassen müssen, ob die Neuregelung des Unterhalts die Existenz des Kindes in **beiden** Elternhaushalten gut absichern kann.

Das Vorhaben der Ampelkoalition, in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz zu stärken sowie die Änderungen hin zu einer Nichtzulassungsbeschwerde sieht der VAMV positiv, da dies zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes führt. Besonders begrüßt der VAMV die gesetzliche Verankerung eines Fortbildungsanspruchs für Familienrichter\*innen. Allerdings muss hier noch weiter gegangen und eine gesetzliche Fortbildungspflicht aller an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Akteure verankert werden. Diese ist entscheidend für die Qualität familiengerichtlicher Verfahren. Für Fortbildungsangebote muss wiederum eine Zertifizierung etabliert werden, um deren Qualität sicher zu stellen.

Grundsätzlich sieht der VAMV beim Sorgerecht keinen Änderungsbedarf, da er die bewusste Entscheidung der Eltern für das gemeinsame Sorgerecht durch Heirat oder durch gemeinsame Sorgeerklärung für genau richtig hält. Der Großteil der Eltern entscheidet sich mit 91 Prozent bereits im Geburtsjahr ihres Kindes hierfür. Ist eine Ausweitung des gemeinsamen Sorgerechts politisch gewollt, ist zwar ein Anknüpfen an das Zusammenleben nicht miteinander verheirateter Eltern bei Geburt des Kindes vertretbarer als ein Automatismus ab Geburt oder mit Vaterschaftsanerkennung, da zumindest in der Regel davon auszugehen ist, dass sie bei Zusammenleben auch als Paar verbunden sind und sich eine gemeinsame Elternschaft vorstellen. Allerdings wird es hier darauf ankommen, dass für Konstellationen, in denen trotz Zusammenlebens der Eltern eine gemeinsame Sorge nicht in Frage kommt, zum Beispiel aufgrund häuslicher Gewalt, die Begründung der gemeinsamen Sorge wirksam ausgeschlossen wird. Nach den Plänen der Koalition ist ein Widerspruchsrecht der Mutter vorgesehen, wenn der Vater bei Zusammenleben der Eltern die gemeinsame Sorge durch einseitige Erklärung herbeiführt. Hier ist zu beachten, dass die Frist für das Widerspruchsrecht der Mutter angemessen und lebensnah ausgestaltet wird und damit mindestens drei Monate ab Geburt des Kindes betragen muss. Widerspricht die Mutter, soll das Gericht „das Kindeswohl dabei besonders berücksichtigen“ – das klingt nach einer positiven Kindeswohlprüfung. Diese positive Kindeswohlprüfung ist aus Sicht des VAMV Voraussetzung dafür, eine einseitige Sorgeerklärung des Vaters überhaupt zu diskutieren. Aktuell sieht das Gesetz eine negative Kindeswohlprüfung vor, wenn eine Mutter einem gerichtlichen Antrag des Vaters auf gemeinsame Sorge widerspricht. Das bedeutet, in Zweifelsfällen muss das Gericht für die gemeinsame Sorge entscheiden. Im Falle häuslicher Gewalt ist das im Koalitionsvertrag vorgesehene Widerspruchsrecht der Mutter kein adäquates Mittel, um eine unzumutbare gemeinsame Sorge zu verhindern.

Das Vorhaben der Ampelkoalition, die Modernisierung des Kindschafts- und Unterhaltsrechts mit Studien zu begleiten, unterstützt der VAMV grundsätzlich. Aus Sicht des VAMV ist es hier jedoch wichtig sicherzustellen, dass die Studien unabhängig und frei von ideologischen Intentionen durchgeführt werden und allgemein gültigen Qualitätsstandards entsprechen.

## **2. Schutz vor Gewalt**

Die Ampelkoalition will eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, welche die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Die Istanbul-Konvention soll auch im digitalen Raum und mit einer staatlichen Koordinierungsstelle vorbehaltlos und wirksam umgesetzt werden. Die Koalition will das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen. Das Hilfesystem soll entsprechend bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, soll dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen sein.

Kapitel VI, S. 114 – 115, 3846 - 3862

### **Bewertung:**

Der VAMV begrüßt sehr, dass eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickelt werden soll, die die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention ist aus Sicht des VAMV eine zwingende Aufgabe der neuen Regierung. Ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen für die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung von Frauenhäusern und der entsprechende bedarfsgerechte Ausbau der Hilfesysteme ist Voraussetzung hierfür.

Der VAMV begrüßt, dass häusliche Gewalt, und damit auch miterlebte Gewalt durch Kinder, in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen sein soll. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im Familienrecht ist erforderlich, um dies zu garantieren. Diese muss den effektiven Schutz sowohl des Kindes als auch des gewaltbetroffenen Elternteils sicherstellen. Eine Regelvermutung, dass, bei Vorliegen familiärer Gewalt der Umgang mit dem die Gewalt ausübenden Elternteil dem Kindeswohl grundsätzlich nicht dient, würde dies gewährleisten.

## **3. Kindergrundsicherung**

Die Ampelkoalition hat ausdrücklich erklärt, dass Familien gestärkt und Kinder aus der Armut geholt werden sollen. Hierfür soll eine Kindergrundsicherung mit einer automatisierten Auszahlung prioritär eingeführt werden. Für den Neustart der Familienförderung sollen bisherige finanzielle Unterstützungen, wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie der Kinderzuschlag in einem neu zu definierendem, soziokulturellem Existenzminimum gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebtrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt. Der Garantiebtrag soll die Grundlage für das perspektivische Ziel sein, künftig allein durch den Garantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen. Bei der Leistungsbündelung sollen mögliche Wechselwirkungen mit anderen Leistungen geprüft werden. Ein neues digitales Kinderchancenportal, in dem Leistungen für Bildung und Teilhabe zu finden sind, soll Kindern einen einfachen Zugang ermöglichen. Gemeinsam mit den Ländern

soll dafür der Einkommensbegriff in allen Gesetzen harmonisiert werden. Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung sollen von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag haben, einen Sofortzuschlag erhalten.

Kapitel I, S. 6, 79 – 80; Kapitel II, S. 15, 399 – 400; Kapitel V, S. 94, 3122 – 3124; S. 100, 3331 - 3360

### **Bewertung:**

Im Koalitionsvertrag sind zentrale Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung benannt: die Bündelung einer Vielzahl von Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Regelsatz SGB II/XII, Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes), die Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums, sowie die einfache, unbürokratische und automatische Auszahlung. Auch das geplante digitale Kinderchancenportal, in dem Leistungen für Bildung und Teilhabe zu finden sein sollen und der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung sind zu begrüßen. Die Reform berührt viele Rechtsbereiche, mehrere Ressorts sind beteiligt und viele Gutachten nötig. Hier braucht es eine gründliche Prüfung an den Schnittstellen zwischen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Leistungen bzw. Ansprüchen.

Für Kinder von Alleinerziehenden ist dabei unabdingbar, dass die Kindergrundsicherung im Detail an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht so ausgestaltet wird, dass am Lebensmittelpunkt eines Kindes – bzw. im paritätischen Wechselmodell insbesondere bei dem Elternteil mit kleinen Einkommen – genug Geld ankommt, um die Bedarfe des Kindes zu decken. Ausgangsbasis der Berechnung für die Höhe der Kindergrundsicherung bei Trennungskindern muss daher das Einkommen im Haushalt der Alleinerziehenden bei Berücksichtigung des Kindesunterhalts sein. Würden auch bei Trennungsfamilien die Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, kann dies zu erheblichen Schwierigkeiten führen, denn das Einkommen eines barunterhaltspflichtigen Elternteils bildet sich zu häufig nicht in gezahltem Kindesunterhalt ab. Die Kindergrundsicherung als Sozialleistung hat im Gegensatz zum Kindergeld im Steuerrecht an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht deutlich größere Handlungsspielräume. Zudem muss eine bedarfsdeckende Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung aus Sicht des VAMV auch bedeuten, dass systematische Mehrbedarfe von Trennungskindern berücksichtigt werden, denn Trennungskinder müssen in beiden Haushalten existenzsichernd versorgt sein. Mehrbedarfe steigen mit dem Umfang des Umgangs und fallen im Residenzmodell mit erweitertem Umgang bzw. im paritätischen Wechselmodell entsprechend höher aus. Denkbar wären hier einkommensabhängige pauschalierte Mehrbedarfe, die stufenweise mit dem Umgang steigen, so dass der umgangsberechtigte Elternteil das Kind/die Kinder während des Umgangs versorgen kann. Für Zeiten der Abwesenheit eines Kindes beim hauptbetreuenden Elternteil ist davon auszugehen, dass keine oder nur geringe Einsparungen zu verzeichnen sind, da Fixkosten weiterlaufen und Ausstattung oft doppelt notwendig ist. Bei der geplanten Neudefinition des kindlichen Existenzminimums sollten die systematischen Mehrbedarfe von Kindern getrennter Eltern im Zusammenspiel mit Umgangsmodellen empirisch ermittelt und berücksichtigt werden.

Damit die Kindergrundsicherung die tatsächlichen Bedarfe eines Kindes deckt, muss sich ihre Höhe zudem an einer realitätsgerechten und methodisch sauberen Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums orientieren. Im Zusammenhang damit ist auch das Nebeneinander unterschiedlicher Existenzminima in den verschiedenen Rechtsbereichen zu beenden. Dieses wirkt sich aktuell vor allem zu Lasten von Kindern aus Familien mit weniger Einkommen aus, da im Steuerrecht für Kinder aus besserverdienenden Familien mit dem zusätzlichen Freibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung (BEA) ein wesentlich höheres Existenzminimum anerkannt wird, als es für Kinder von Alleinerziehenden bei der Bemessung

sung von Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss oder für Geringverdienende und Erwerbslose bei der Höhe der Kinderzuschlags und den Regelsätzen im SGB II der Fall ist. Dem Staat sollte aber jedes Kind gleich viel wert sein, darum fordert der VAMV einen garantierten Mindestbetrag in Höhe der maximalen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge.

#### **4. Steuern**

Die Familienbesteuerung soll mit Blick auf die partnerschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit aller Familienformen weiterentwickelt werden. Die Kombination aus den Steuerklassen III und V soll in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden. Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind, sollen durch eine Steuergutschrift entlastet werden. Um die partnerschaftliche Betreuung von Kindern nach der Trennung zu fördern, sollen umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigt werden.

Kapitel V, S. 100, 3359 – 3360; S. 102, 3403 – 3408; Kapitel VI, S. 115, 3880 - 3884

##### **Bewertung:**

Bei der Familienbesteuerung sind gute Fortschritte erkennbar, das Ziel kann jedoch noch nicht erreicht werden. Alleinerziehende sind gegenüber verheirateten Paarfamilien steuerrechtlich systematisch benachteiligt. Der VAMV begrüßt ausdrücklich eine Steuergutschrift für Alleinerziehende. Die Steuergutschrift als Abzugsbetrag von der Steuerschuld bis hin zu einer echten Steuergutschrift könnte auch endlich die Alleinerziehenden mit mittleren und kleinen Einkommen tatsächlich erreichen. Hier wird es auf die Details der konkreten Ausgestaltung ankommen. So wurde zur voraussichtlichen Höhe keine Aussage getroffen. Damit keine Alleinerziehende schlechter gestellt wird, muss die Steuergutschrift mindestens der Wirkung des jetzigen Entlastungsbetrags nach § 24 b EstG entsprechen. Der VAMV geht davon aus, dass die Steuergutschrift wie der Sofortzuschlag für armutsgefährdete Familien zeitnah umgesetzt wird. Zudem müssen Wechselwirkungen mit anderen Leistungen wie dem Wohngeld im Vorfeld geprüft werden, damit die angestrebte Entlastung nicht wieder verpufft.

Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV ist ein Schritt nach vorne, tastet aber den Ehegatten-Splitting-Effekt erneut nicht an. Die Steuerungswirkung hin zu einer asymmetrischen Arbeitsteilung sowie die Steuerungerechtigkeit für Alleinerziehende bleiben bestehen. Der VAMV fordert daher weiterhin eine Politik, die auf Gleichstellung und eine eigenständige Existenzsicherung ausgerichtet ist – ein Ziel, das durch eine Individualbesteuerung zu erreichen ist.

Unter der angekündigten Berücksichtigung der umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Steuerrecht versteht der VAMV die Absichtserklärung, einen steuerlichen Umgangspauschbetrag einzuführen, der kindliche Mehrbedarfe und somit elterliche Mehrbelastungen des erweiterten Umgangs oder des paritätischen Wechselmodells abfedert. Dies wäre aus der Sicht des VAMV zu begrüßen. Da Umgang und Mehrbedarfe Hand in Hand steigen, sollte ein Umgangspauschbetrag gestaffelt ausgestaltet werden.

#### **5. Zeit für Familie**

##### **5.1. Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort**

Die Koalitionsparteien haben sich vorgenommen auf „Veränderungen in der Arbeitswelt“ zu reagieren und „Wünsche von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Unternehmen nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung“ aufzugreifen. Hierzu wollen sie Gewerkschaften und

Arbeitgeber dabei unterstützen, flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen. Der Grundsatz des 8-Stunden-Tages im Arbeitszeitgesetz bleibt erhalten. Konkret will die Ampelkoalition im Rahmen einer „im Jahre zu treffenden, befristeten Regelung mit Evaluationsklausel“ ermöglichen, dass im Rahmen von Tarifverträgen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen und in einzuhaltenden Fristen ihre Arbeitszeit flexibler gestalten können.“ Außerdem soll eine begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchst Arbeitszeit geschaffen werden, wenn Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, auf Grund von Tarifverträgen, dies vorsehen (Experimentierräume) Darüber hinaus wollen die Koalitionsparteien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dadurch erleichtern, dass mehr Beschäftigte die Brückenteilzeit in Anspruch nehmen können. Hierfür soll es eine Überarbeitung der sogenannten „Überforderungsklausel“ im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geben. Zudem soll es für Beschäftigte in geeigneten Tätigkeiten eine Stärkung des Homeoffice und des mobilen Arbeitens geben.

Kapitel IV, S. 68 – 69, 2236 - 2249

### **Bewertung:**

Familien brauchen Zeit: Zeit für- und miteinander, Zeit für Fürsorge und Betreuung, Zeit für Begegnungen, Zeit für sich selbst. Zeit, die für ein gutes Aufwachsen der Kinder und den Erhalt der Gesundheit ihrer Eltern unentbehrlich ist. Taktgeber für die Zeit als Familie darf nicht nur die Arbeitswelt sein, auch die Bedarfe der zu betreuenden Kinder oder der pflegebedürftigen Angehörigen sind wichtig. Insbesondere Alleinerziehende haben wegen ihrer mehrfachen Belastung meist wenig Zeit für ihre Familie und sich selbst. Es braucht daher zeitpolitische Instrumente in der Familienpolitik, am Arbeitsmarkt und in der öffentlichen Infrastruktur, die Familien zugutekommen. Der VAMV begrüßt das Ziel, flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen. Entscheidend ist dabei, dass diese flexibel im Sinne der Arbeitnehmer\*innen ausgestaltet sind, damit diese Familie und Beruf besser in Einklang bringen können. Bei der begleitenden Evaluation sollte ein Augenmerk auf mögliche Nachteile für Arbeitnehmer\*innen durch eine mögliche Entgrenzung gelegt werden. Insbesondere eine Aufweichung des Arbeitsschutzes bei der Tageshöchst Arbeitszeit ist kritisch zu begleiten.

Das Modell der Brückenteilzeit kommt in der Praxis aufgrund der Voraussetzungen und einschränkenden Rahmenbedingungen weiterhin kaum zur Anwendung. Viele Mütter, die zugunsten ihrer Kinder ihre Arbeitszeit reduziert haben, stecken nach einer Trennung gegen ihren Willen in einer „Teilzeitfalle“ fest, da mehr als 60 Prozent der teilzeitbeschäftigten Mütter in einem Betrieb mit weniger als 50 Mitarbeiter\*innen tätig sind. So ist das derzeitige Rückkehrrecht auf eine Vollzeitstelle für fast zwei Drittel aller erwerbstätigen Mütter ohne Wirkung. Während der VAMV die Stärkung von Homeoffice und mobiler Arbeit begrüßt, fordert er zugleich auch mehr Zeitsouveränität, vorzugsweise durch ein grundsätzliches Wahlrecht für Arbeitnehmer\*innen in Bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitsort.

Um Teilzeit auch Familien mit geringem bzw. nicht ausreichendem Einkommen zu ermöglichen, sind weiterhin der Ausbau existenzsichernder Teilzeit sowie eine neue familienpolitische Leistung, zum Beispiel in Form einer Familienarbeitszeit, notwendig. Diese muss Alleinerziehenden im gleichen Umfang wie Paarfamilien zur Verfügung stehen.

## **5.2. Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Mit der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie die Erwerbsbeteiligung von Ehe- und Lebenspartner\*innen erleichtert und gleichzeitig mehr sozialversicherte Arbeitsplätze geschaffen werden. Hierfür soll es künftig ein Zulagen- und Gutscheinsystem und die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitge-

berzuschüsse geben. Die Zulagen und die bestehende steuerliche Förderung werden verrechnet. Sie dient der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Haushalt. Profitieren sollen zunächst Alleinerziehende, Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen und dann schrittweise alle Haushalte.

Kapitel IV, S. 70, 2304 - 2312

### **Bewertung:**

Haushaltsnahe Dienstleistungen können Familien Zeit geben, da sie dadurch von einem Teil der Hausarbeit entlastet sind. Der VAMV begrüßt eine staatliche Unterstützung von haushaltsnahen Dienstleistungen und sieht den jetzigen Vorstoß daher positiv. Die aktuellen Überlegungen gehen jedoch davon aus, dass 60 Prozent der Kosten von Bürger\*innen selbst getragen werden müssen.<sup>1</sup> Alleinerziehende und Familien mit geringem bzw. nicht ausreichendem Einkommen können hierdurch nicht erreicht werden. Der VAMV fordert daher kostenfreie Unterstützung und damit verbunden eine konkrete Entlastung für die Familien dieser Zielgruppe.

### **5.3. Elterngeld, Mutterschutz, Kinderkrankentage**

SPD, Grüne und FDP haben als Ziel formuliert: „Wir werden Familien dabei unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen.“ Das Elterngeld soll vereinfacht und digitalisiert und in Bezug auf den Basis- und Höchstbetrag dynamisiert werden. Um die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung zu stärken, sollen die Partnermonate beim Basis-Elterngeld um einen Monat erweitert werden, entsprechend auch für Alleinerziehende. Zudem soll es einen Elterngeldanspruch auch für Pflegeeltern und eine Modernisierung des Anspruchs für Selbstständige geben. Nach der Geburt eines Kindes soll es künftig eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner geben, ebenso für Alleinerziehende. Bei Fehl- bzw. Totgeburt sollen Mutterschutz und Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin bereits nach der 20. Schwangerschaftswoche möglich sein. Für die Eltern, deren Kinder vor der 37. Schwangerschaftswoche geboren werden, erweitert sich der Anspruch auf Elterngeld. Außerdem soll der elternzeitbedingte Kündigungsschutz um drei Monate nach Rückkehr in den Beruf verlängert werden, um den Wiedereinstieg abzusichern. Die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil erhöhen sich auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage.

Kapitel 5, S. 100 – 101, 3362 - 3381

### **Bewertung:**

Die Vorhaben zeigen grundsätzlich in eine gute Richtung. Mit dem Elterngeld können sich Eltern nach der Geburt eines Kindes von der Arbeit freistellen lassen und Lohnersatzleistungen beziehen. Der VAMV fordert schon lange, mehr Anreize für eine paritätische Aufteilung der Elterngeldmonate zu schaffen, um die Verantwortung von Vätern für Betreuung und Erziehung zu stärken. Hier hätte sich der VAMV mehr Mut gewünscht, der weiter als für einen weiteren Partnermonat reicht. Wichtig ist, dass der zusätzliche Monat Alleinerziehenden, die ohne Partner für ein Kind sorgen, in vollem Umfang zur Verfügung stehen soll. Positiv ist auch die zweiwöchige Partnerschaftsfreistellung mit gleicher Anwendbarkeit für Alleinerziehende. Diese sollte konkret bedeuten, dass Alleinerziehende eine Person ihres Vertrauens für die Freistellung benennen können. Die regelhafte Anhebung der Kinderkrankentage wirkt hingegen mit lediglich fünf Tagen gegenüber dem regelhaften Status quo etwas halbherzig. Zudem wäre es hier wichtig gewesen, die Altersgrenze von Zwölf auf Vierzehn zu erhöhen.

---

<sup>1</sup>Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haushaltshilfe-heil-familien-101.html>

## 6. Gleichstellung und Arbeitsmarkt

Die Koalitionsparteien haben ein wichtiges wie ambitioniertes Ziel formuliert: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern muss in diesem Jahrzehnt erreicht werden.“ Hierzu soll die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie des Bundes weiterentwickelt werden, u. a. mit einem Gleichstellungs-Check künftiger Gesetze und Maßnahmen.

Kapitel VI, S. 114, 3835 – 3844

### **Bewertung:**

Der VAMV begrüßt ausdrücklich eine Politik, die von Anfang an die Gleichstellung der Geschlechter konsequent verfolgt und die konkrete Umsetzung als Querschnittsthema mitdenkt.

### 6.1. Ökonomische Gleichstellung

SPD, Grüne und FDP wollen eine bessere ökonomische Gleichstellung erreichen. Zunächst sollen u.a. Erfolge und Handlungsbedarfe sichtbar gemacht werden. Hierzu soll es eine Erweiterung der Grundlage der Berichterstattung der jährlichen Informationen der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des Öffentlichen Dienstes geben. Eine gesetzliche Nachschärfung wird bei Bedarf in Aussicht gestellt, jedoch nicht weiter konkretisiert. Mit dem Ziel die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen, soll das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickelt und seine Durchsetzung gestärkt werden.

Kapitel VI, S. 115, 3864 – 3884

### **Bewertung:**

Die Zielsetzung, eine ökonomische Gleichstellung voranzubringen, wird vom VAMV ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht des VAMV gehen die anvisierten Maßnahmen jedoch nicht weit genug. Dass Handlungsbedarf besteht, den Gender Gap in Führungspositionen zu schließen, ist hinreichend bekannt. Um den Gender Pay Gap zu schließen, fordert der VAMV effektive Maßnahmen für Entgeltgerechtigkeit, gleiche Aufstiegschancen für alle Geschlechter und eine Aufwertung frauentypischer Berufe hin zu einem gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

### 6.2. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn soll auf zwölf Euro pro Stunde erhöht werden. Im Anschluss daran wird die Mindestlohnkommission über die etwaigen weiteren Erhöhungsschritte befinden. Deutschland soll den Vorschlag der EU-Kommission für armutsfeste Mindestlöhne in Europa unterstützen.

### **Bewertung:**

Der geltende Mindestlohn in Höhe von aktuell 9,82 Euro ist nicht armutsfest und so kalkuliert, dass ein Elternteil mit Kind(ern) nicht davon leben oder seiner Unterhaltspflicht nachkommen kann. Die geplante Erhöhung ist daher überfällig. Der VAMV begrüßt diesen Schritt ausdrücklich, fordert aber zugleich auch die Hinzuverdienstgrenzen im SGB II entsprechend zu erhöhen.

Kapitel IV, S. 69 – 70, 2285 – 2293

### **6.3. Mini- / Midi- Jobs**

Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro erhöht. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden. Der Midi-Job wird auf 1.600 Euro erhöht.

Kapitel IV, S. 70, 2304 – 2312

#### **Bewertung:**

Minijobs reichen nicht aus, um eine Familie zu ernähren, sondern sind auf eine verheiratete Zuverdienerin zugeschnitten. Beim Minijob erfolgt die soziale Absicherung über den Ehegatten und der Splittingvorteil bleibt voll bestehen. Nach einer Trennung ist der Minijob jedoch kein Sprungbrett in eine existenzsichernde Berufstätigkeit bzw. auskömmliche Rente. Minijobber\*innen haben ein weit überdurchschnittliches Risiko aufstocken zu müssen und wie der Wegfall von tausenden Minijobs während der Pandemie gezeigt hat, auch ein höheres Risiko ihren Job zu verlieren. Die geplante Anhebung der Minijobgrenze auf 520 Euro dient hier offenkundig der Absicherung der Minijobs vor dem Hintergrund der Mindestloohnerhöhung. Sie verschärft die Minijob-Falle und die damit einhergehenden Fehlanreize, insbesondere für Frauen und Mütter, und weist in die falsche Richtung. Aus Sicht des VAMV ist nicht eine Absicherung von Minijobs zu Mindestlohnbedingungen zukunftsweisend, sondern eine weitergehende Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse!

## **7. Bildung**

Mit dem Satz: „Wir wollen allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft beste Bildungschancen bieten, Teilhabe und Aufstieg ermöglichen und durch inklusive Bildung sichern“, formuliert die Ampelkoalition wichtige Kernziele ihrer Bildungspolitik:

Kapitel V, S.93, 3116 – 3129

### **7.1. Frühkindliche Bildung und Ganzttag**

Das Gute-Kita-Gesetz soll auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortgesetzt und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Dabei wird der Fokus auf der Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und auf ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt. Zum weiteren Ausbau von Kita-Plätzen soll ein Investitionsprogramm aufgelegt werden.

Gemeinsam mit Ländern und Kommunen wird eine Verständigung über die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder auf Ganztagsbildung und -betreuung und der qualitativen Weiterentwicklung des Angebots angestrebt. Unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen soll ein gemeinsamer Qualitätsrahmen entstehen.

Kapitel V, S. 95, 3158 – 3182

#### **Bewertung:**

Eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist existenziell für Alleinerziehende: Ohne ausreichende Kinderbetreuung können sie nicht in dem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen, der für das Sicherstellen des Lebensunterhalts notwendig ist. Der VAMV fordert daher einen bundeseinheitlichen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, gebührenfreie, wohnortnahe und

qualitativ gute Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder vom Krippenalter bis zum 14. Lebensjahr. Die im Koalitionsvertrag angestrebten bundesweiten Qualitätsstandards im Vorschulbereich sind daher ein sehr richtiges und wichtiges Ziel. Wichtig wäre jedoch auch sicherzustellen, dass die Öffnungszeiten von Regeleinrichtungen die Arbeitszeiten der Eltern, inklusive der Wegezeiten sowie der Schulferien, abdecken. Während der Schließzeiten ist außerdem eine Notbetreuung anzubieten. Immerhin soll im geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz ein Fokus auf einem bedarfsgerechten Ganztagesangebot im Vorschulbereich liegen. Darüber hinaus ist insbesondere bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Grundschulkinder darauf zu achten, ein tatsächlich bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Der VAMV fordert darüber hinaus, bestehende Betreuungslücken durch einen Anspruch auf bedarfsgerechte ergänzende Kinderbetreuung zu schließen. Diese umfasst Hol- und Bringdienste sowie eine Betreuung zu Randzeiten, über Nacht oder am Wochenende bei den Familien zu Hause.

## **7.2. Ausbildungsförderung**

Das BAföG soll reformiert werden. Der elternunabhängige Garantiebtrag im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausbezahlt werden. Die Freibeträge beim BAföG sollen deutlich erhöht und die Bedarfssätze auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten angehoben und künftig regelmäßiger angepasst werden. Zudem soll ein Notfallmechanismus ergänzt werden. Studierende aus Bedarfsgemeinschaften werden mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützt. Neben der Absenkung des Darlehensanteils soll auch eine Öffnung des zinsfreien BAföG-Vollgelds für alle Studierenden angestrebt werden. Zudem sollen die Altersgrenzen stark angehoben, die Förderhöchstdauer verlängert, ein Studienfachwechsel erleichtert und eine mögliche Teilzeitförderung geprüft werden. Mit der Digitalisierungsoffensive der Verwaltung soll auch die Beantragung künftig schneller und einfacher werden.

Kapitel V, S. 97, 3232 – 3245

### **Bewertung:**

Der VAMV begrüßt das Vorhaben der Ampel-Regierung, im Zuge der Kindergrundsicherung auch im BAföG einen elternunabhängigen Garantiebtrag einzuführen. Dies dürfte auch zu einer Entlastung für Alleinerziehende werden, deren Kinder studieren. Darüber hinaus erhofft sich der VAMV hier auch eine Verbesserung für Alleinerziehende im Studium. Auch das Anheben der Altersgrenze und eine Teilzeitförderung würde es vielen Alleinerziehenden ermöglichen, ihr Studium zu beenden oder sich nach einer Trennung durch ein Studium besser für die Existenzsicherung aufzustellen

## **7.3. Weiterbildung**

Die Ampelkoalition möchte künftig das persönlich motivierte, lebensbegleitende Lernen mit unterschiedlichen Instrumenten zur Stärkung der Weiterbildungsförderung für alle („Bildungssparen“), für aufstiegswillige Beschäftigte (Aufstiegs -BAföG), für Beschäftigte im Wandel („Bildungsteilzeit“) und Arbeitslose („Weiterbildungsgeld“) stärker fördern. Aufstiegslehrgänge und Prüfungen mit angemessenen Preisen sollen künftig kostenfrei sein. Das Modell einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild soll „Beschäftigten finanzielle Unterstützung für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung“ ermöglichen und so auch das Nachholen eines Berufsabschlusses oder eine berufliche Neuorientierung ermöglichen. Gekoppelt wäre dies jedoch an die Voraussetzung einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten.

Für Menschen in Arbeitslosigkeit und in der Grundsicherung soll die eigenständige Förderung von Grundkompetenzen ausgeweitet und klargestellt werden, dass die Vermittlung in Arbeit keinen Vorrang vor einer beruflichen Aus- und Weiterbildung hat, die die Beschäftigungschancen stärkt. Der Bundesagentur für Arbeit (BA) soll hier eine stärkere Rolle bei der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung zukommen. Bei beruflicher Qualifizierung sollen SGB II- und III-Leistungsberechtigte ein zusätzliches, monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro erhalten. Nach einer Weiterbildung soll mindestens ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld bestehen.

Kapitel IV, S. 67 – 68, 2192 - 2234

### **Bewertung:**

Den Fokus, lebenslanges Lernen zu fördern und Weiterqualifikation sowie berufliche Neuorientierung zu ermöglichen, hält der VAMV für ein gutes und richtiges Ziel. Gerade für Alleinerziehende, die nach einer Trennung auf dem Arbeitsmarkt erst wieder Fuß fassen müssen, könnten sich hier Chancen ergeben. Insbesondere junge alleinerziehende Mütter befinden sich häufig noch in der Berufsausbildung. Der fehlende Abschluss einer beruflichen Ausbildung kann sich im weiteren Lebensverlauf negativ auf die Verdienstmöglichkeiten der Frauen auswirken und deren Armutsrisiko erhöhen. Hier wäre es vor allem notwendig, den bestehenden Rechtsanspruch auf Teilzeitausbildung für Alleinerziehende leichter zugänglich zu machen, beispielsweise durch ausreichend Angebote von Arbeitgeber\*innen, überbetriebliche Ausbildungsangebote sowie das Sicherstellen von Kinderbetreuung.

Die neu zgedachte Rolle der Berufsagentur für Arbeit bei der Qualifizierung und Beratung muss die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden in den Blick nehmen und berücksichtigen sowie darauf achten, dass sie mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind. Sämtliche Angebote müssen auch mit Teilzeit kompatibel sein.

Insgesamt erscheint der angekündigte erweiterte, vielschichtige Instrumentenkasten chancenreich, um Weiterbildung breit und stärker zu fördern. Jedoch kommt es auf die konkrete Ausgestaltung im Detail an. Wenn die Förderungen zur Qualifizierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungen, wie Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen, angerechnet werden verpuffen sie, ohne die gewünschte Wirkung zu erzielen. Darüber hinaus stellt sich auch in Bezug auf eine berufliche Qualifizierung nach wie vor die Frage der Vereinbarkeit. Ohne das Angebot und die Finanzierung einer bedarfsdeckenden Kinderbetreuung wird diese verunmöglicht.

## **8. Reform Grundsicherung, Bürgergeld**

Anstelle der bisherigen Grundsicherung (Hartz IV) wollen die Koalitionsparteien ein Bürgergeld einführen. Das Bürgergeld soll die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein. Des Weiteren sind Verbesserungen bei den Zuverdienstmöglichkeiten vorgesehen. Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II sowie bei Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden soll sich der Freibetrag erhöhen. Um die partnerschaftliche Betreuung von Kindern nach der Trennung zu fördern, sollen umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigt werden.

Kapitel IV, S. 75 – 78; 2479 – 2580

## **Bewertung:**

Positiv sind die vorgesehenen Verbesserungen bei den Zuverdienstmöglichkeiten. Wie die jüngste Studie der IAB im Auftrag von Bertelsmann gezeigt hat, sind mit rund 40 Prozent überdurchschnittlich viele Alleinerziehende Aufstocker\*innen. Sie haben eine hohe Motivation, erwerbstätig zu sein. Doch für sie ist es besonders schwer, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Hier braucht es konkrete Maßnahmen, um Armutsfolgen zu entschärfen. Die Erhöhung der Zuverdienstgrenzen wäre ein Anfang. Der VAMV begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, Umgangsmehrbedarfe Kinder getrennter Eltern im SGB II anzuerkennen. Auch diesen Kindern muss es möglich sein, Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen und ausreichend Geld zum Leben zur Verfügung zu haben. Das aktuelle Aufteilen des Sozialgeldes nach „Umgangstagen“ ist Mangelverwaltung zu Lasten des Kindes und schürt Interessenskonflikte zwischen den Eltern über Umgang und Existenzsicherung. Mehr Umgang führt nicht zu Einsparungen am Lebensmittelpunkt der Kinder bei Fixkosten, notwendigen Anschaffungen etc. Was nicht gespart wird, darf bei Alleinerziehenden auch nicht gekürzt werden. Aber auch der Elternteil, der den Umgang mit dem Kind pflegt, braucht im SGB II zusätzliche Mittel, um das Kind während der Umgangstage entsprechend versorgen zu können. Der VAMV fordert, hierfür einen **Umgangsmehrbedarf** einzuführen. Je mehr Umgang ein Elternteil hat, desto höher muss die Pauschale ausfallen.

Die unterschiedlichen Vorhaben im Steuer-, Sozial- und auch Unterhaltsrecht sind zusammen zu denken (Kindergrundsicherung, Umgangsmehrbedarf im SGB II, Umgangspauschbetrag und Reformen im Unterhaltsrecht), da es darum geht, wie insgesamt die (Mehr-)bedarfe von Kindern getrennter Eltern in beiden Haushalten gedeckt werden.

Sehr kritisch sieht der VAMV hingegen, dass die Koalitionsvereinbarung nicht einmal Absichtsbekundungen enthält, die bestehenden Grundsicherungsleistungen anzuheben oder steigende Verbraucherpreise durch eine Mindestdynamisierung der Leistungen zumindest teilweise zu kompensieren. Auch einmalige Leistungen für besondere Bedarfe oder die Übernahme zusätzlicher laufender Kosten, etwa der stark steigenden Energiekosten, fehlen als notwendige Entlastung von Grundsicherungsbeziehenden. Das bedeutet im Klartext: Es soll keine höheren Regelleistungen geben, die Sanktionen bleiben bis auf kleine Abweichungen bestehen und es gibt weiterhin keine Lösung für die Wohnkostenlücke. Der VAMV betont, dass die Regelsätze systematisch zu niedrig bemessen und für eine menschenwürdige Existenz unzureichend sind. Im Zuge der Corona-Pandemie haben sich zudem die Lebenshaltungskosten für Güter des täglichen Bedarfs, ebenso wie die Verbrauchs- und Energiekosten deutlich erhöht. Dies trifft gerade einkommensarme Haushalte mit besonderer Härte. Im Zuge der Digitalisierung von Leistungen ist zudem zu beachten, dass hier das Vorhandensein von digitalen Endgeräten nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf. Digitale Endgeräte sollen grundsätzlich aus dem Regelbedarf beschafft oder ggf. über ein Darlehen nach §24 Abs. 1 SGB II finanziert werden. Die Rückzahlung des Darlehens bewirkt jedoch in der Folge eine weitere Verknappung des ohnehin zu geringen monatlichen Regelsatzes. In der Folge sind digitale Endgeräte (z.B. Rechner, Drucker) in den meisten Haushalten von Leistungsbezieher\*innen nicht vorhanden. Die Anerkennung von digitalen Endgeräten als Mehrbedarf im SGB II für Schüler\*innen im Distanzunterricht im Zuge der Pandemie war ein Schritt in die richtige Richtung. Der VAMV fordert die Anschaffung von digitalen Endgeräten als einmaligen unabweisbaren Bedarf für alle Grundsicherungsbeziehenden anzuerkennen.

## **9. Wohnen**

„Wohnen ist ein Grundbedürfnis und so vielfältig wie die Menschen. Wir werden das Bauen und Wohnen der Zukunft bezahlbar, klimaneutral, nachhaltig, barrierearm, innovativ und mit lebendigen öffentlichen Räumen gestalten“, lautet der Anspruch der Koalitionsparteien.

Kapitel IV, S. 88, 2929 - 2932

### **Bewertung:**

Der VAMV unterstützt die hier formulierte Zielrichtung der Ampelparteien ausdrücklich. Eine sozial verträgliche Wohnungspolitik sollte aus Sicht des VAMV in diesem Sinne unbedingt über Konzepte für ein lebenswertes Wohnumfeld verfügen, gemeinschaftliche Wohnformen fördern und dabei die besonderen Belange von Familien und insbesondere Einelternfamilien schon bei der Planung von Wohnungen berücksichtigen. Die Anzahl der Wohnräume und die digitale Versorgung müssen den tatsächlichen Bedarfen der Familien entsprechen, so dass ein Aufwachsen und Zusammenleben für alle Altersgruppen möglich sind. Ein entsprechendes Infrastrukturkonzept muss daher zwangsläufig immer mitgedacht und geplant werden. Dieses sollte Kindern sichere Freiräume zum Spielen, Sportangebote und eine verlässliche Kinderbetreuung sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, und eine Verkehrsplanung, die auf Fußgänger\*innen und Fahrradfahrer\*innen ausgerichtet ist, beinhalten. Es sollten umweltgerechte und kostengünstige Alternativen zum Auto geschaffen werden, wie beispielsweise sichere Fuß- und Radwege.

### **9.1. Sozialer Wohnungsbau**

Mit einem „Aufbruch in der Bau-, Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik“ sollen 400.000 neue Wohnungen pro Jahr gebaut werden, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen. Dafür wird die finanzielle Unterstützung des Bundes für den sozialen Wohnungsbau inklusive sozialer Eigenheimförderung fortgeführt und die Mittel erhöht.

Kapitel IV, S. 88, 2934 – 2937

### **Bewertung:**

Die formulierte Zielrichtung trifft auf die Forderung des VAMV nach einem politischen Umdenken im Sinne eines Ausbaus und einer verstärkten Förderung von Sozialwohnungen mit unbefristeter Sozialbindung sowie von öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbeständen. Darüber hinaus begrüßt der VAMV, die steuerliche Förderung und Investitionszulagen für den gemeinnützigen Wohnungsbau. Die Politik muss sicherstellen, dass für Alleinerziehende ausreichend Wohnraum angeboten wird, der auch mit geringen bzw. nicht auskömmlichen Einkommen bezahlbar ist. Nicht selten werden Alleinerziehende angesichts steigender Mietpreise in prekäre Wohngebiete mit schlechter Infrastruktur verdrängt. Wir fordern daher, bei der Vergabe von Wohnungen Einelternfamilien zu priorisieren.

### **9.2. Mietpreise, Mietspiegel, Nebenkosten**

Mieterschutzregelungen sollen evaluiert und verlängert werden. In angespannten Märkten soll die Kappungsgrenze auf elf Prozent in drei Jahren abgesenkt werden. Die Mietpreisbremse will die Koalition bis 2029 verlängern. Qualifizierte Mietspiegel will sie stärken, verbreitern und rechtssicher ausgestalten. Zur Berechnung sollen die Mietverträge der letzten sieben Jahre herangezogen werden. Für Gemeinden über 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern werden qualifizierte Mietspiegel verpflichtend gemacht werden. Zudem soll es mehr Transparenz in den Nebenkostenabrechnungen geben.

Kapitel IV, S. 91 – 92, 3041 – 3048

### **Bewertung:**

Gegen die steigenden Wohnkosten in Ballungsräumen müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden. Positiv ist daher auch, dass die Möglichkeiten zur Mieterhöhung in bestehenden Mietverhältnissen eingedämmt werden sollen. Jedoch reicht dies und die geplante Verlängerung der Mietpreislöscher nicht aus, um die Mietpreise wirkungsvoll zu begrenzen. Angemessen wäre, Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen auf den Ausgleich allgemeiner Preissteigerungen zu begrenzen. Ob das Ausweiten qualifizierter Mietspiegel reicht, um bei Neuvermietungen die Mieten bezahlbar zu halten, bleibt offen. Da nach einer Trennung regelmäßig eine neue Wohnung gebraucht wird, sind hohe Mieten innerhalb eines hohen Mietspiegels für Alleinerziehende bzw. getrennte Eltern ein massives Problem.

### **9.3. Wohngeld**

Weiterhin soll das Wohngeld gestärkt und eine Klimakomponente eingeführt sowie kurzfristig ein einmalig erhöhter Heizkostenzuschuss gezahlt werden.

Kapitel IV, S. 91, 3038 – 3039

### **Bewertung:**

Trotz der Anpassung der Angemessenheitsgrenzen wird es weiterhin für viele aktuelle Wohnungssuchende auf den angespannten Wohnungsmärkten schwierig bleiben, eine entsprechend günstige Wohnung zu finden. Ein einmalig erhöhter Heizkostenzuschuss reicht nicht aus, um Wohngeldhaushalte nachhaltig bei ihren Energiekosten zu entlasten. Es ist die Einführung einer dauerhaften Energiekostenkomponente nötig, um Wohngeldhaushalte dauerhaft bei ihrer „zweiten Miete“ und hohen Energiekosten zu unterstützen. Im Wohngeldgesetz ist zudem eine jährliche Dynamisierung des Wohngeldes einzuführen, um einkommensschwache Haushalte durchgängig zu fördern. Die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes darf nicht dazu führen, dass die Preisspirale der Mieten weiter nach oben getrieben wird. Sollen Wohngelderhöhungen nicht „verpuffen“, sind wirksame Maßnahmen der Mietpreisbegrenzung zwingend.

*Berlin, 17. Januar 2022*

*Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*

*Ansprechpartnerinnen:*

*Katrin Bülthoff und Nicole Trieloff*

*[www.vamv.de](http://www.vamv.de)*